

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Juli 2017

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Internationales

[6] Drucksachen und Texte im Wortlaut – für Sie zitiert

[7] Impressum

[8] Hinweis zum Urheberrecht

---

[1] Rechtsprechung

---

### **BGH: Freispruch vom Vorwurf des Abrechnungsbetruges im Zusammenhang mit laborärztlichen Leistungen bestätigt**

**Karlsruhe.** Der 1. Strafsenat hat am 12.07.2017 den Freispruch zwei angeklagter Geschäftsführer eines Dienstleistungsunternehmens, das u. a. Beratungsleistungen im Laborbereich anbot, bestätigt (Urteil vom 12.07.2017 – 1 StR 535/16). Die Freisprüche sind damit rechtskräftig.

Den Angeklagten wurde vorgeworfen, betrügerisch laborärztliche Leistungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet und diese dadurch um rund 79 Millionen Euro geschädigt zu haben. Die Angeklagten waren vertretungsberechtigte Geschäftsführer eines Dienstleistungsunternehmens, das u.a. die interdisziplinäre Beratung auf dem Gebiet der Laborrationalisierung, die Bereitstellung von medizinischen Laboreinrichtungen einschließlich Fach- und Wartungspersonal und die Systementwicklung im Laborbereich anbot und mit an verschiedenen Standorten angesiedelten Laborärzten Dienstleistungsverträge abschloss. Gegenüber den regional zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen traten die Betreiber der laborärztlichen Praxen als selbständige, niedergelassene Laborärzte auf und erklärten in ihren Abrechnungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen entweder ausdrücklich oder konkludent, dass die abgerechneten Leistungen "in freier Praxis" im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V, § 32 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV) erbracht worden seien. Die Anklage ging jedoch davon aus, dass die Laborärzte tatsächlich aufgrund der Verträge mit dem von den Angeklagten geführten Unternehmen und der tatsächlichen

Handhabung der vertraglichen Beziehungen in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, mithin Arbeitnehmer des Dienstleistungsunternehmens waren. Daher hätten die tatsächlich ausgeführten ärztlichen Leistungen nicht als "in freier Praxis" erbracht abgerechnet werden dürfen.

Von diesen Vorwürfen sind die Angeklagten vom Landgericht Augsburg freigesprochen worden (Urteil vom 13.01.2016 – 9 KLS 501 Js 113815/08). Die durchgeführte Beweisaufnahme hatte zur Überzeugung des Landgerichts Augsburg geführt, dass die jeweils betroffenen Laborärzte in einem ausreichenden Maße "frei" im Sinne des Sozialversicherungsrechts waren. Daher seien die laborärztlichen Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnungsfähig gewesen; es habe nach Überzeugung der Kammer bereits an der für die Verwirklichung des Betrugstatbestands erforderlichen Täuschungshandlung gefehlt.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat durch sein Urteil die gegen diesen Freispruch gerichteten Revisionen der Staatsanwaltschaft verworfen. Die revisionsgerichtliche Überprüfung der Beweiswürdigung der Strafkammer weist nach Auffassung des Senats keine Rechtsfehler auf. Die Strafkammer habe auch keine überspannten Anforderungen an den Nachweis der für den Betrugstatbestand erforderlichen Täuschungshandlungen gegenüber den zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen gestellt.

### **BGH: Compliance-Management-Systemen kann bußgeldmindernde Wirkung zukommen**

**Karlsruhe.** Der Bundesgerichtshof äußerte sich in einem Urteil vom 09.05.2016 (1 StR 265/16) zur bußgeldmindernden Wirkung von Compliance-Management-Systemen. Der Entscheidung lagen Vorwürfe der Steuerhinterziehung und Bestechung bei Rüstungsgeschäften zugrunde.

Die Vorinstanz (LG München) hatte den Mitarbeiter eines Rüstungsunternehmens unter anderem wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung verurteilt. Gegen das Unternehmen selbst hatte das Landgericht München ein Bußgeld nach § 30 Abs. 1 OWiG verhängt.

Der BGH hat die verhängte Geldbuße aufgehoben. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin: Für die Bemessung der gemäß § 30 Abs. 1 OWiG neu zu verhängenden Geldbuße sei von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert habe, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein müsse. Dabei könne auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet habe, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.

### **BGH: Strafraumenbestimmung und Strafzumessung bei Steuerhinterziehung**

**Karlsruhe.** Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 25.04.2017 erneut grundlegende Ausführungen zur Strafraumenbestimmung und Strafzumessung bei Steuerhinterziehung gemacht (1 StR 606/16).

Danach sei die Höhe der verkürzten Steuer ein bestimmender Strafzumessungsumstand i.S.v. § 267 Abs. 3 S. 1 StPO. Dies gelte für die Strafraumenbestimmung und die Strafzumessung innerhalb des zugrunde gelegten Strafraumens. Auch wenn das Schuldmaßprinzip eine an der Verkürzungshöhe ausgerichtete Differenzierung der Strafen nahelege, sei jeder Einzelfall nach den Kriterien des § 46 StGB zu beurteilen und eine allein schematisch-tarifmäßig am Hinterziehungsbetrag ausgerichtete Strafhöhenbemessung unzulässig.

Das Merkmal der Hinterziehung in großem Ausmaß i.S.v. § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO sei erfüllt, wenn der Hinterziehungsumfang einer Einzeltat oder mehrerer Taten 50.000 Euro übersteigt.

Bei Tatserien seien auch bei der Einzelstrafbemessung die Gesamtserie und der Gesamthinterziehungsumfang zu berücksichtigen. Weise eine Tatserie mit systematischem Vorgehen eine besondere kriminelle Energie auf, könne auch diese und nicht der Verkürzungsbetrag bei der Einzelstrafbemessung im Vordergrund stehen.

Nach Zurückverweisung dürfe der neue Tatrichter ohne Rückgriff auf neue Umstände dann nicht zur selben Strafhöhe gelangen, wenn das Revisionsgericht zum Ausdruck brachte, dass die Urteilsgründe die Schuldangemessenheit der Strafe nicht belegen.

### **BGH: Bande gemäß § 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB kann aus bestechlichem Amtsträger und den Bestechenden bestehen**

**Leipzig.** Mit Urteil vom 25.01.2017 hatte der BGH darüber zu entscheiden, ob ein bestechlicher Amtsträger und die Bestechenden eine Bande i. S. d. § 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB bilden (5 StR 364/16). Der Leiter einer Führerscheinstelle hatte in mehreren Fällen gegen Bezahlung Führerscheine ausgestellt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Nach Ansicht des Senats kann eine Bande im Sinne des § 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB auch aus Beteiligten beider Seiten, also Bestechende und Bestochener, bestehen. Im Übrigen bestätigt der BGH die gefestigte Rechtsprechung zur Bandenabrede.

---

## [2] Verwaltung

---

### **Antrag zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug auf Online-Handelsplattformen abgelehnt**

**Berlin.** Ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur wirksamen Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf Online-Handelsplattformen (BT-Drs. 18/12556) wurde vom Finanzausschuss des Bundestages am 28.06.2017 abgelehnt.

Dem Antrag zu Folge führten insbesondere in China ansässige Online-Händler beim Verkauf von Artikeln keine Umsatzsteuer ab. Der damit verbundene Schaden belaufe sich schätzungsweise auf mindestens 1 Mrd. EUR pro Jahr. Deshalb müsse der Gesetzgeber dringend und unmittelbar tätig werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) solle die Landesfinanzverwaltungen bei der Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen hinsichtlich der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels unterstützen. Technisch umgesetzt werden könne diese Aufgabe durch den Einsatz eines Web-Crawlers, dem sog. Xpider-System, wodurch automatisiert Internetseiten identifiziert werden könnten. Daneben solle auch konkreten Hinweisen auf unternehmerische Tätigkeit nachgegangen werden. Derzeit sei die Verwertbarkeit der gesammelten Informationen aufgrund mangelnder Datenqualität jedoch stark begrenzt. Insbesondere die Identifizierung der Anbieter sei weiterhin schwierig. Das BZSt müsse daher alle Anstrengungen unternehmen, um die Leistungsfähigkeit des Xpider-Systems zu verbessern.

Laut Antrag sollte der Bundestag die Bundesregierung auffordern:

- 1. einen Gesetzentwurf zur Sicherstellung des Steuersubstrats aus dem Onlinehandel aus dem Drittland vorzulegen. Mit dem Gesetzentwurf muss erreicht werden, dass die an der Abwicklung der Geschäfte Beteiligten an den steuerlichen Pflichten der leistenden Unternehmer beteiligt werden, beispielsweise durch eine Gesamtschuldnerschaft entsprechend der im Vereinigten Königreich bereits umgesetzten Maßnahmen, durch eine Steuerschuldnerschaft von Online-Plattformen oder durch eine Änderung des Telemediengesetzes. Ferner muss der Gesetzentwurf sicherstellen, dass Fehlverhalten sanktioniert werden;*
- 2. das Bundeszentralamt für Steuern finanziell und personell so auszustatten, dass die technische Weiterentwicklung des Beobachtungssystems unternehmerischer Tätigkeiten auf Online-Handelsplattformen (Xpider) verstärkt werden kann;*

*3. Möglichkeiten zu prüfen, wie die Zusammenarbeit des Bundeszentralamts für Steuern mit den zuständigen Landesfinanzverwaltungen zum Zwecke der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug auf Online-Handelsplattformen verbessert werden kann.*

Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sich Bundesregierung und Länder des Problems bereits annehmen würden. Der Antrag sei daher nicht notwendig.

### **Bundesjustizminister: Personeller Mehrbedarf an Richtern und Staatsanwälten**

**Berlin.** Bundesjustizminister Heiko Maas hat einen Mehrbedarf an Richtern und Staatsanwälten angemahnt.

*„Die besten Gesetze nützen nichts, wenn diese nicht ordentlich vollzogen werden“,* sagte der Minister gegenüber der Deutschen Presse-Agentur. Es müsse nicht nur mehr Polizisten, sondern auch mehr Richter und Staatsanwälte geben. *„Ich würde mir wünschen, dass alle genauso intensiv für mehr Staatsanwälte und Richter eintreten, wie sie es für mehr Polizisten tun“,* so Maas. Beides gehöre untrennbar zusammen, denn wer mehr Polizei wolle, damit mehr Straftaten aufgeklärt werden, der werde zwangsläufig auch mehr Arbeit für die Staatsanwaltschaften und Gerichte produzieren. Man müsse deshalb auch *„den zweiten Schritt konsequenterweise mitgehen.“*

Für das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat sei es eine entscheidende Frage, dass eine Straftat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums vor Gericht lande, so der Minister weiter.

### **Bericht der EU-Kommission zu Zollmaßnahmen 2016: 41 Millionen gefälschte Produkte beschlagnahmt**

**Brüssel.** Die EU-Kommission veröffentlichte am 20.07.2017 ihren Bericht über Zollmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ([hier](#) in englischer Sprache abrufbar). Demnach haben europäische Zollbehörden im vergangenen Jahr mehr als 41 Millionen gefälschte Waren an den EU-Außengrenzen sichergestellt. Die Zahl stieg gegenüber 2015 um etwa 2%. Auf der Liste der gefälschten Waren stehen Zigaretten mit 24 Prozent an der Spitze, gefolgt von Spielzeug (17%), Lebensmitteln (13%) und Verpackungsmaterial (12%). Insgesamt 34,2% entfielen auf Produkte des täglichen Gebrauchs, zum Beispiel Lebensmittel, Körperpflegeprodukte, Arzneimittel, Spielzeug oder elektrische Haushaltsgeräte. 80% aller 2016 beschlagnahmten Waren stammten aus China.

---

### [3] Gesetzgebung

---

#### **Quellen-TKÜ und Spionagesoftware: Bundesrat billigt Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**

**Berlin.** Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung am 07.07.2017 beschlossen, im Hinblick auf das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“, das der Bundestag am 22.06.2017 verabschiedete ([hier](#) abrufbar; wir berichteten in der WSNA-Ausgabe 06/17), keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen (BR-Drs. 527/17). Damit folgte der Bundesrat nicht dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der die Einberufung des Vermittlungsausschusses und die Streichung der Regelungen zur sog. Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung empfahl. Vielmehr machte der Bundesrat den Weg frei für das umstrittene Gesetz, das Strafermittlern unter anderem den Einsatz von Spionage-Software erlaubt. So sollen durch sog. Quellen-TKÜ Nachrichten schon im Rechner des Absenders abgefangen werden. Es soll ferner erlaubt sein, durch Online-Durchsuchung unbemerkt aus der Ferne den Computer eines Verdächtigen zu untersuchen. Für die Zulassung werden ebenso strenge Voraussetzungen gelten wie für die schon gegenwärtig unter Richtervorbehalt erlaubte akustische Wohnraumüberwachung. Von dem Gesetzentwurf umfasst sind auch der Führerscheinentzug als Nebenstrafe für Taten ohne Zusammenhang zum Straßenverkehr und die Einschränkung des Richtervorbehalts für die Entnahme von Blutproben.

#### **„Facebook-Gesetz“: Bundesrat billigt Netzwerkdurchsetzungsgesetz**

**Berlin.** Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung am 07.07.2017 beschlossen, im Hinblick auf das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ (NetzDG), das der Bundestag am 30.06.2017 verabschiedete ([hier](#) abrufbar; wir berichteten in der WSNA-Ausgabe 06/17), keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen (BR-Drs. 537/17). Betreiber sozialer Netzwerke werden durch die Neuregelungen verpflichtet, Hinweise auf strafbare Inhalte zügig zu bearbeiten und diese gegebenenfalls zu löschen. Zudem müssen Plattformbetreiber ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden vorhalten, das für Nutzer leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist.

#### **Bundesregierung lehnt Ideen zur Bargeldabschaffung entschieden ab**

**Berlin.** Die Bundesregierung sprach sich am 18.07.2017 in ihrer Antwort (BT-Drs. 18/13154, [hier](#) abrufbar) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

deutlich gegen ein Bargeldverbot aus. „Jeglicher Idee, das Bargeld abzuschaffen, werden wir entschieden entgegenzutreten“, so die Bundesregierung. "Die erhebliche Bedeutung des Bargelds für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere als anonym und damit ihre Privatsphäre schützendes Zahlungsmittel" sei der Bundesregierung bewusst, wobei die Bundesregierung ihre Ablehnung eines Bargeldverbotes nicht mit einem Anstieg von Straftaten im Bereich des digitalen Zahlungsverkehrs (Phishing-Betrug; Hacking-Angriffe etc.). So läge dem BKA kein statistisches Material zu der Frage, inwieweit durch Hacking-Angriffe Straftaten im Bereich des digitalen Zahlungsverkehrs begangen werden, vor. Insgesamt ließen die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken zu den Staatsanwaltschaften, den Strafgerichten und der Strafverfolgung ließen eine Aussage über einen etwaigen Anstieg von Straftaten im Bereich des digitalen Zahlungsverkehrs nicht zu, weil die Statistiken der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte lediglich nach Sachgebietsgruppen eingeteilt seien und nicht anhand der einzelnen Delikte differenzierten. Die Strafverfolgungsstatistik erhebe Daten zwar differenziert nach einzelnen Straftatbeständen, doch bei den darin ausgewiesenen Straftatbeständen, z. B. Betrug, Computerbetrug oder Fälschung beweisbarer Daten, werde nicht nach Begehungsvarianten (z. B. „Phishing“ oder „Hacking-Angriff“) differenziert.

---

#### [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

---

##### **BKA kauft "Panama Papers"**

Das BKA hat die 2016 veröffentlichten "Panama Papers" gekauft (die Pressemitteilung des BKA vom 04.07.2017 ist [hier](#) abrufbar). Vor mehr als einem Jahr hatte ein internationales Medien-Netzwerk mit den "Panama Papers" Finanzströme in der mittelamerikanischen Steueroase enthüllt.

Das BKA, das hessische Finanzministerium sowie die Generalstaatsanwaltschaft teilten mit, man sei im Besitz der Daten. Zu Kosten und Details des Erwerbs wurden keine Angaben gemacht. Dem Vernehmen nach habe die Behörde den Datensatz für fünf Millionen Euro erworben.

Die Daten würden nun gemeinsam mit der hessischen Finanzverwaltung geprüft und ausgewertet, um straf- und steuerrechtlichen Tatbeständen nachzugehen. Hierfür bereitete das BKA den mehrere Millionen Dateien umfassenden Bestand so auf, dass eine elektronische Auswertung möglich sei. Die Sichtung werde voraussichtlich mehrere Monate dauern. In Fällen mit straf- oder steuerrechtlichen Bezügen ins Ausland arbeiteten das BKA und die Oberfinanzdirektion eng mit den zuständigen Behörden zusammen.

## **Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung**

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt geht davon aus, dass durch die Neuregelung der Vermögensabschöpfung die Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung steigen wird. Dies geht aus der Beantwortung einer kleinen Anfrage vom 25.07.2017 hervor (Drs. 7/1679) hervor. Eine Arbeitsgruppe sei seit September 2016 damit beauftragt, die notwendigen Formulare für die Landesjustiz vorzubereiten und es wurden bereits behördeninterne Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Zudem fände weiter eine länderübergreifende Zusammenarbeit seitens der Staatsanwaltschaften statt, beispielsweise über den Zugriff auf das von den LKAs Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gepflegte „Abschöpferarchiv“.

---

## **[5] Internationales**

---

### **Europäische Staatsanwaltschaft vom EU-Parlament abgesegnet**

**Brüssel/Straßburg.** Das EU-Parlament hat im Juli die Pläne zur Einführung einer europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office – EPPO) gebilligt. Die voraussichtlich im Jahr 2020 ihren Dienst aufnehmende Behörde wird beim Verdacht auf Missbrauch oder Unterschlagung von EU-Geld tätig werden. An der Staatsanwaltschaft werden 20 Länder, unter anderem Deutschland, beteiligt sein. Den öffentlichen Haushalten der EU entgingen allein durch schweren grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug Einnahmen von mindestens 50 Milliarden Euro, so die EU-Kommission. Die Einführung der europäischen Staatsanwaltschaft, die in Art. 86 AEUV, vorgesehen ist, ist bei verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU umstritten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Strafverfolgung vor allem in der nationalen Zuständigkeit liegt und supranationale Strafverfolgung nach wie vor die Ausnahme ist – gerade auch in Bezug auf Wirtschaftsstraftaten. Acht EU Staaten schließen sich unter anderem aus diesem Grund der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht an. Allerdings ist eine spätere Teilnahme möglich.

### **Weiterhin hohe Zahlungen an Whistleblower durch die amerikanische Börsenaufsicht**

**New York.** Die amerikanische Börsenaufsicht, United States Securities and Exchange Commission (SEC), setzte im Juli ihre Praxis fort, sogenannte Whistleblower mit hohen Geldsummen zu belohnen. So erhielt Ende Juli ein Angestellter einer nicht näher benannten amerikanischen Behörde einen Betrag von 2,5 Millionen USD von der Börsenaufsicht. Durch die Informationen des Whistleblowers sei es gelungen, ein Verfahren



einzuleiten und er habe zudem entscheidende Dokumente übermittelt, sagte Jane Norberg, die die Whistleblower-Abteilung der SEC leitet. Nur wenige Tage später erhielt in einem anderen Fall ein Mitarbeiter eines amerikanischen Unternehmens eine Belohnung von 1,7 Millionen USD, weil es ihm gelungen sei, einen erheblichen Anlegerbetrug durch seine Informationen zu stoppen. Insgesamt sind bisher in dem Programm 158 Millionen USD an 46 Hinweisgeber ausgezahlt worden. Die hohen Beträge rühren daher, dass Whistleblower an Geldbußen über 1 Millionen USD prozentual beteiligt werden.

---

## [6] Impressum

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

## KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[tekin@kralaw.de](mailto:tekin@kralaw.de)

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

### **[7] Hinweis zum Urheberrecht**

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.